

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Marcus Bühl, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Matthias Moosdorf, Martin Reichardt, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Kay Gottschalk, Martin Hess, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur

A. Problem

Die Entscheidungen der letzten Bundesregierungen haben die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen vor extremen Herausforderungen gestellt. Die Politik der offenen Grenzen und die damit verbundene Masseneinwanderung haben spätestens seit 2015 zu einem drastischen Anstieg der Schülerzahlen geführt und den Platzmangel an Schulen verstärkt. Städte und Metropolen sind von dieser Entwicklung besonders betroffen. Schon vor 2015 war es keine Seltenheit, dass Schüler über Jahre hinweg in Containern unterrichtet wurden, weil die kommunalen Träger nicht rechtzeitig in die Schulinfrastruktur investierten.

Die Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen während der Corona-Pandemie haben zu weiteren außerordentlichen Belastungen der Schulen geführt, unter denen sie immer noch zu leiden haben. Für die Aufarbeitung der entstandenen Lernrückstände hätten viel größeren Anstrengungen, beispielsweise durch die Gewinnung von Personal, unternommen werden müssen. Stattdessen kamen durch den Ausbruch des Krieges in der Ukraine 2021 in der Folge weitere Belastungen auf die Schulen zu. Nach Angaben der Kultusministerkonferenz besuchen derzeit über 200.000 ukrainische Kinder deutsche Schulen, die darauf weder personell, organisatorisch und räumlich ausreichend vorbereitet waren. Es spricht derzeit wenig dafür, dass sich die angespannte Situation durch einen Rückgang der Schülerzahlen von selbst auflösen könnte.

Das repräsentative KfW-Kommunalpanel 2022, das auf einer Befragung der Kammereien in Städten und Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern sowie allen Landkreisen beruht, konstatiert einen bundesweiten Investitionsrückstand bei Schulen in Höhe von 45,6 Milliarden Euro. Mehr als die Hälfte aller Kommunen gibt an, davon betroffen zu sein (vgl. KfW-Bankengruppe: KfW-Kommunalpanel 2022, S.12-13; www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2022.pdf, Zugriff am 04.10.2022). Zwar sei im Jahr 2021 ein leichter Anstieg bei den geplanten Investitionen der Kommunen festzustellen, jedoch sei diese Entwicklung

vor dem Hintergrund „enormer Baukostensteigerungen“ zu sehen, sodass „die realen Investitionen in die kommunale Infrastruktur kaum ausreichend gewesen sind, die anstehenden Investitionsbedarfe zu decken“ (vgl. ebd., S. 1).

Daher benötigt die kommunale Bildungsinfrastruktur zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit in den kommenden Jahren hohe Investitionsausgaben, die die Kommunen nicht allein bewältigen können. Insofern ist es geboten, dass der Bund den Kommunen bei der Bewältigung der Aufgaben finanziell beisteht, ohne die Kultushoheit der Länder zu verletzen.

B. Lösung

Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der Achtung der Kultushoheit der Länder wird vom Bund ein Investitionsfonds eingerichtet. Er wird vom Bund mit Mitteln in Höhe von insgesamt 30 Milliarden Euro ausgestattet. Der Fonds wird ab dem Jahr 2024 über die Jahre hinweg schrittweise aufgestockt. Zunächst im Jahr 2024 mit 500 Millionen Euro, 2025 mit 4,5 Milliarden Euro und in den Jahren 2026 bis 2030 mit jeweils 5 Milliarden Euro. Damit werden Kommunen gezielt mit 50 Prozent Finanzhilfen bei Investitionen in ihre Schulinfrastruktur gefördert, um auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes die Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu steigern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Kommunale Schulinvestitionsförderungsfonds wird im Zeitraum von 2024 bis 2030 schrittweise durch Zahlungen des Bundes aufgestockt. Im Jahr 2024 erhält er 500 Millionen Euro. Im Jahr 2025 erhält er 4,5 Milliarden Euro und dann über einen Zeitraum von fünf Jahren die jährliche Summe in Höhe von 5 Milliarden Euro.

Länder und Kommunen werden im Umfang des vom Investitionsfonds zur Verfügung gestellten Volumens bei Investitionen in die schulische Infrastruktur finanziell gefördert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird durch die Bildung des Investitionsfonds der Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Die Inanspruchnahme der Mittel des Investitionsfonds führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen – in der Höhe dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Investitionsfonds zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur

§ 1

Errichtung eines Investitionsfonds

Es wird ein Investitionsfonds des Bundes mit der Bezeichnung „Kommunaler Schulinvestitionsförderungsfonds“ (KSInvF) errichtet.

§ 2

Zweck des Investitionsfonds

Aus dem Investitionsfonds sollen Finanzhilfen an die Länder zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewährt werden.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Der Investitionsfonds ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Investitionsfonds ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet den Investitionsfonds. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Der Investitionsfonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Investitionsfonds; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 4

Finanzierung des Investitionsfonds

Der Bund stellt dem Investitionsfonds im Jahr 2024 einen Betrag in Höhe von 500 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2025 wird der Investitionsfonds durch eine Einzahlung des Bundes um 4,5 Milliarden Euro aufgestockt. In den Jahren 2026 bis 2030 erhält der Investitionsfonds vom Bund eine jährliche Aufstockung in Höhe von 5 Milliarden Euro.

§ 5

Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Investitionsfonds werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2024 als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird und ab dem Haushaltsjahr 2025

dem Einzelplan 60 des Bundeshaushaltes als Anlage beizufügen ist. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

(2) Die dem Investitionsfonds zur Verfügung gestellten Beträge verbleiben bis zur Auszahlung unverzinslich im Kassenbereich des Bundes und werden bedarfsgerecht über den Investitionsfonds ausgezahlt. Eine Kreditaufnahme durch den Investitionsfonds ist nicht zulässig.

§ 6

Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen legt jährlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Investitionsfonds. Sie ist als Übersicht der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Investitionsfonds trägt der Bund.

§ 8

Auflösung

Der Investitionsfonds ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, spätestens mit Ablauf des Jahres 2035 aufzulösen. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu. Die Einzelheiten der Abwicklung des Investitionsfonds nach seiner Auflösung bestimmt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 2

Gesetz zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur unterstützt der Bund die Länder bei der Investitionstätigkeit von Gemeinden und Gemeindeverbände, um die Leistungsfähigkeit der kommunalen Schulinfrastruktur zu fördern. Hierzu gewährt der Bund aus dem Investitionsfonds „Kommunaler Schulinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 30 Milliarden Euro.

§ 2

Verteilung

Der in § 1 Satz 2 festgelegte Betrag wird gemäß Königsteiner Schlüssel in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern verteilt.

§ 3

Förderbereiche

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Investitionen mit dem Schwerpunkt Schulinfrastruktur gewährt.

§ 4

Doppelförderung

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

(3) Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

§ 5

Förderzeitraum

(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2024 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2024 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2034 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2033 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2034 vollständig abgerechnet werden.

(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren – im Folgenden Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft), Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2034 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2035 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

§ 6

Förderquote und Bewirtschaftung

(1) Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich ebenfalls mit 50 Prozent am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investitionen.

(2) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

(3) Den Ländern bzw. den Stadtstaaten obliegt die Aufgabe, die antragsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände der förderfähigen Gebiete zu benennen.

§ 7

Prüfung der Mittelverwendung

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 8

Rückforderung

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 erfüllen. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2034 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2035. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

§ 9

Verwaltungsvereinbarung

(1) Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur durch Investitionen in die Schulinfrastruktur der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dies wird durch die Schaffung eines Investitionsfonds zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur für die Jahre 2024 bis 2035 erreicht.

Die EU-Osterweiterung 2004 und 2007 und die damit verbundenen Freizügigkeit in der EU, haben die Einwanderungszahlen aus europäischen Staaten nach Deutschland verstärkt. Die Einwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten wurde durch eine außereuropäische Masseneinwanderung im Zuge der seit 2015 praktizierten und verfassungswidrigen Asylpolitik der Bundesregierung ergänzt. Dies führte zu einem sprunghaften Anstieg der Schülerzahlen, entgegen vieler Schülerzahlprognosen der Kommunen.

Die schulische Infrastruktur der Kommunen ist auf das rapide Anwachsen der Schülerzahlen nicht vorbereitet gewesen, da sie keinen Einfluss auf Entscheidungen der EU und Bundesebene hat. Es waren aber Entscheidungen der Bundesregierungen in Zusammenarbeit mit den EU-Institutionen, die zur unkontrollierten Masseneinwanderung und somit zum starken Anstieg bei den Schülerzahlen geführt hatten. Die kommunalen Schülerprognosen konnten aber in der Zukunft getroffene Entscheidungen des Bundes und der EU nicht berücksichtigen.

In der Folge wurde nicht genügend in die Schulinfrastruktur investiert. Mehr als die Hälfte aller Kommunen hat in der repräsentativen Befragung des KfW-Kommunalpanel 2022 angegeben, dass Sie einen Investitionsrückstau in der schulischen Infrastruktur haben. Die KfW schätzt den bundesweiten Investitionsrückstand bei Schulen auf 45,6 Milliarden Euro (vgl. KfW-Bankengruppe: KfW-Kommunalpanel 2022, S.12-13; **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2022.pdf, Zugriff am 04.10.2022). Zwar sei im Jahr 2021 ein leichter Anstieg bei den geplanten Investitionen der Kommunen festzustellen, jedoch sei diese Entwicklung vor dem Hintergrund „enormer Baukostensteigerungen“ zu sehen, sodass „die realen Investitionen in die kommunale Infrastruktur kaum ausreichend gewesen sind, die anstehenden Investitionsbedarfe zu decken“ (vgl. ebd., S. 1).

Die Haushaltssituation der Kommunen wird kurz- und mittelfristig angespannt bleiben. Die Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus haben zu weiteren außerordentlichen Belastungen der kommunalen Haushalte geführt. Im Zuge der Ausweitung des Ukrainekrieges im Februar 2021, der beschlossenen Sanktionen gegen Russland, der damit verbundenen enormen Inflation bei den Heiz- und Energiekosten, sowie die drohenden Masseninsolvenz vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen stellen die kommunalen Haushalte vor weiteren außerplanmäßigen Belastungen.

Aus diesem Grund ist es sachgerecht, dass der Bund die Länder und Kommunen bei Investitionen in die schulische Infrastruktur fördert. Auf diese Weise kann die Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gesteigert bzw. wiederhergestellt werden und ohne in die Kompetenz der Länder im Bildungsbereich einzugreifen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bund gewährt den Ländern und Kommunen die notwendigen Finanzhilfen für Investitionen, um die Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur flächendeckend wieder herzustellen. Die 50 Prozent Bundesförderung soll einen Anreiz für Länder und Kommunen schaffen, Investitionen in die schulische Infrastruktur zu tätigen.

Die Maßnahmen sind notwendig, da die EU-Osterweiterung, die damit verbundene Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes und die seit 2015 praktizierte Einwanderungs- und Asylpolitik des Bundes zu einem sprunghaften Anstieg der Schülerzahlen geführt haben. Die Raumnot an Schulen wurde dadurch verstärkt. Mehr als die Hälfte der Kommunen ist laut eigenen Angaben von einem Investitionsrückstau betroffen. Die Schulsysteme der Länder können ohne ausreichenden Zugang und entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems nicht gewährleisten. Der Artikel 104c GG sieht vor, dass der „Bund den Ländern Finanzhilfen [...] zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren“ kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz regelt die Errichtung des „Investitionsfonds zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur“ in Form eines 50-Prozent-Bundeszuschusses für Investitionen in die kommunale Schulinfrastruktur.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Mit Artikel 1 (Errichtung eines Investitionsfonds „zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur“) macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 Grundgesetz, als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Bildung eines Investitionsfonds Gebrauch. Aus dem Investitionsfonds sollen Finanzhilfen an die Länder zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur nach Artikel 104c Grundgesetz gewährt werden. Für Artikel 2 (Gesetz zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 104c Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entsteht im Jahr 2024 ein Haushaltsaufwand von 500 Millionen Euro. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen für Länder und Kommunen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht für Bürger kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es werden insbesondere keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Bildung des Investitionsfonds wird der Verwaltungsaufwand beim Bund nur geringfügig erhöht. Die Bewirtschaftung seiner Mittel erfolgt innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Investitionsfonds wird am 31. Dezember 2035 aufgelöst.

Die Bundesregierung kann gemäß Artikel 104c, Satz 3 des Grundgesetzes zur „Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung [...] Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.“

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Investitionsfonds zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur)

Zu § 1 (Errichtung eines Investitionsfonds)

Die Vorschrift regelt die Errichtung des Investitionsfonds „Kommunaler Schulinvestitionsförderungsfonds“ als Investitionsfonds des Bundes. Im Verhältnis zu Dritten, insbesondere Ländern und Kommunen, wird damit die Bundesrepublik Deutschland als Investitionsfonds tätig.

Zu § 2 (Zweck des Investitionsfonds)

Es wird geregelt, dass die Mittel des Fonds zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen dienen sollen. Das Nähere wird durch eine Regelung nach Artikel 104b Absatz 2 Grundgesetz bestimmt.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt entsprechend der Praxis bei anderen Investitionsfonds die rechtliche Stellung des Investitionsfonds im Rechtsverkehr. Die Verwaltung erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen. Unter Beachtung seiner Gesamtverantwortung kann dieses sich bei seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 4 auch anderer Bundesbehörden oder Dritter bedienen.

Zu § 4 (Finanzierung des Investitionsfonds)

Nach der Vorschrift werden dem Investitionsfonds ab dem Jahr 2024 bis zum Jahr 2030 insgesamt Finanzmittel in Höhe von 30 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2024 sind dies 500 Millionen Euro. Für 2024 sind dies 4,5 Milliarden Euro und für den Zeitraum von 2026 bis 2030 werden jährlich 5 Milliarden Euro dem Investitionsfonds zugeführt. Eine schrittweise über die Jahre verteilte Aufstockung ist dahingehend sinnvoll, um den Bundeshaushalt zu schonen und den Ländern und Gemeinden einen entsprechenden Planungszeitraum zuzubilligen.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht)

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2024 als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird und ab dem Haushaltsjahr 2025 dem Einzelplan 60 des Bundeshaushaltes als Anlage beizufügen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass sowohl für das Parlament als auch für die interessierte Öffentlichkeit Einnahmen und Ausgaben des Investitionsfonds transparent und nachvollziehbar sind. Die Mittel des Fonds verbleiben bis zur Auszahlung beim Bund. Eine Verzinsung findet nicht statt, da die Leistung des Bundes so berechnet ist, dass sie den Bedarf des Investitionsfonds abdeckt. Für den Investitionsfonds gilt nach Satz 3 in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln grundsätzlich das Haushaltsrecht des Bundes. Dieses gilt auch für die Prüfrechte des Bundesrechnungshofs.

Zu § 6 (Rechnungslegung)

Die Vorschrift gewährleistet in Parallelität zum Wirtschaftsplan eine den Grundsätzen der Transparenz entsprechende Rechnungslegung.

Zu § 7 (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten des Sondervermögens trägt der Bund. Insgesamt sind die Verwaltungskosten des Investitionsfonds gering, da dieses nur gegenüber den Ländern tätig werden soll.

Zu § 8 (Auflösung)

Die Aufgaben des Investitionsfonds sind von vornherein zeitlich begrenzt (Förderzeitraum 2024 bis 2033, bei ÖPP-Projekten bis 2034). Der Investitionsfonds ist daher nach der Erfüllung seiner Aufgaben aufzulösen. Unter Berücksichtigung notwendiger Arbeiten, wie zum Beispiel der Rechnungslegung, ist der Investitionsfonds daher

spätestens zum 31. Dezember 2035 kraft Gesetzes aufgelöst. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Rechtsverkehrs und zur Sicherstellung eventuell auch nach der Auflösung noch anfallender Arbeiten sind die Einzelheiten der Abwicklung und der Auflösung in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur)

Zu § 1 (Förderziel und Fördervolumen)

Das KfW-Panel 2022 schätzt auf Grundlage einer repräsentativen Befragung der Kommunen den Investitionsrückstau bei der schulischen Infrastruktur auf 45,6 Milliarden Euro. Vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen aufgrund von Einwanderung und der Aufnahme von Asylbewerbern besteht dringender Handlungsbedarf. Die kommunalen Haushalte sind aufgrund der Folgekosten der Corona und der neuhinzugekommenen Energiepreiskrise insgesamt stark be- und teilweise überlastet. Dem soll durch eine gezielte Förderung von Investitionen in die schulische Infrastruktur der Kommunen durch den Bund in Höhe von 30 Milliarden Euro entgegengewirkt werden.

Als kommunale Investitionen werden auch Investitionen von sonstigen Trägern (einschließlich privater Träger) angesehen, wenn diese dort kommunale Aufgaben erfüllen. Auch Investitionen im Rahmen von ÖPP können bei einer den Anforderungen des Gesetzes genügenden Ausgestaltung gefördert werden. Laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig (vgl. § 5).

Zu § 2 (Verteilung)

Die Verteilung der Mittel auf die Länder richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Bund und die Länder legen die Einzelheiten in ihrer Verwaltungsvereinbarung fest.

Zu § 3 (Förderbereiche)

§ 3 legt die Schulinfrastruktur der Kommunen als Förderbereich fest. Der Bund darf diese gemäß § 104c des Grundgesetzes Finanzhilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren.

Zu § 4 (Doppelförderung)

§ 4 Absatz 1 schließt Doppelförderungen durch andere Mischfinanzierungen aus. Das Verbot ist vorhaben- und nicht programmbezogen. Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit der Einbeziehung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen auf das Vorliegen eines unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs, laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig. Absatz 3 stellt auf die nachhaltige Nutzung der geförderten Investitionen ab.

Zu § 5 (Förderzeitraum)

§ 5 Absatz 1 begrenzt die Gewährung der Finanzhilfen nach § 1 in zeitlicher Hinsicht und knüpft dabei an den Zeitpunkt der Realisierung der Investition an. Demnach können Förderungen bis Ende 2034 nur erfolgen, wenn das Vorhaben vor dem 31. Dezember 2033 begonnen wurde. § 5 Absatz 2 eröffnet die Verwendung der Finanzhilfen auch für Investitionen im Wege Öffentlich-Privater-Partnerschaften (ÖPP). Er verlängert die zeitliche Begrenzung für Fälle von Vorabfinanzierungs-ÖPP um 1 Jahr, da bei der Beschaffungsvariante ÖPP mit einem längeren Planungsvorlauf zu rechnen ist, der nicht zur Verwehrung der Finanzhilfen führen soll. Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz können nur im Rahmen ihrer Verwendung als einmalige Vorabfinanzierung für ÖPP-Realisierungen gewährt werden, da Finanzierungskosten über den Lebenszyklus von Investitionsvorhaben ebenso wie Betriebs- oder Instandhaltungskosten nicht förderfähig wären. Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsausgaben auch tatsächlich im Förderzeitraum geleistet werden. Herkömmliche ÖPP-Projekte, bei denen eine langfristige private Vorfinanzierung erfolgt, die in der Betriebsphase über Entgelte langfristig finanziert wird, sind daher nicht förderfähig, soweit die anteiligen, ratierten Investitionsaufwendungen außerhalb des Förderzeitraums liegen.

Zu § 6 (Förderquote und Bewirtschaftung)

Absatz 1 entsprechend beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von 50 Prozent an den Investitionsaufwendungen. Die anderen 50 Prozent müssen die Länder und Kommunen aufbringen. Es ist Aufgabe der Länder in Abstimmung mit den Kommunen festzulegen, wie die andere Hälfte der Finanzierung gewährleistet wird. Die Bundesfinanzierung von 50 Prozent soll einen finanziellen Anreiz für Länder und Kommunen schaffen, damit diese Investitionen in die schulische Infrastruktur tätigen.

Die Mittelauszahlung erfolgt im Rahmen der Regelungen in Absatz 2.

Absatz 3 regelt, dass den Ländern entsprechend ihrer Kompetenz die Benennung der antragsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. den Stadtstaaten der förderfähigen Gebiete obliegt.

Zu § 7 (Prüfung der Mittelverwendung)

§ 7 verpflichtet die Länder, dem Bundesministerium der Finanzen alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zuzuleiten. Die Regelung der Einzelheiten wird in der Verwaltungsvereinbarung vorgenommen. Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes werden nicht erweitert.

Zu § 8 (Rückforderung)

§ 8 regelt die Rückforderungsansprüche des Bundes bei Fehlverwendung der Fördermittel und die Verzinsung dieser Rückforderungen. Er eröffnet die Möglichkeit, die rückerstatteten Fördermittel innerhalb des zulässigen Zeitraums (Absatz 2) dem Land erneut zur Verfügung zu stellen, wobei etwaige Rückforderungsansprüche unberührt bleiben. Absatz 4 regelt einzelfallbezogene Informationsbeschaffungsrechte einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofs zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines möglichen Rückforderungsanspruchs (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 2010 – 2 BvF 1/09).

Zu § 9 (Verwaltungsvereinbarung)

§ 9 behält der Verwaltungsvereinbarung Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung vor.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

